

## **VAUNET-Stellungnahme zum überarbeiteten Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG, Stand: 21.03.2019)**

Datum 2. April 2019

11/TKG/Stgn.\_InteroperabilitätRadio\_02 04 19.docx

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. nimmt gerne erneut die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG) Stellung zu nehmen.

Der VAUNET hatte den Normentwurf (Stand: 19.12.2018) v. a. deshalb als positiv erachtet, weil er den Eindruck einer möglichst technologieneutralen Regelung erweckt hatte und hierin eine adäquate Umsetzung des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) zu sehen war. Mit den jetzigen Anpassungen und der Einführung eines gesonderten Absatzes zur Radiointeroperabilität im Pkw wird aus Sicht des VAUNET wieder eine Verschiebung zugunsten einer Technologie, nämlich DAB+, vorgenommen. Der Umsetzungsspielraum des EECC hätte dabei noch mehr im Sinne der Technologieneutralität ausgeschöpft werden können. Es werden andere Technologien allenfalls in der Begründung erwähnt, anstelle diese gleichwertig in der gesetzlichen Regelung zu nennen. Der VAUNET war in letzter Zeit davon ausgegangen, dass Bund und Länder eine Linie verfolgen, die von einer DAB+-Fokussierung abrückt und IP-Radio gleichermaßen berücksichtigt. Dies muss insbesondere für die Interoperabilität im Pkw als auch in der europäischen Standardisierung, auf die im Annex XI des Kodex für die elektronische Kommunikation verwiesen wird, unbedingt sichergestellt sein.

Der VAUNET spricht sich nach Abkehr vom Entwurf des 6. TKGÄndG aus Dezember 2018 dafür aus, zumindest die folgenden Änderungen aufzunehmen:

### **VAUNET-Vorschlag:**

§ 48 – Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jedes Autoradio, das in ein für die Personenbeförderung ausgelegtes und gebautes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern eingebaut wird, muss einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten **über digital-terrestrischen Rundfunk und über IP-Netze/Telekommunikationsnetze** unmittelbar ermöglicht. **Daneben sollen Hörfunkdienste/-sendungen empfangen und wiedergegeben werden, die über den analog-terrestrischen Rundfunk bereitgestellt werden. ~~die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden.~~** Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Anforderung in Satz 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Jedes für Verbraucher bestimmte, erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogerät, das den Programmnamen anzeigen kann und nicht Absatz 4 unterfällt, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste über digital-terrestrischen Rundfunk und IP-Netze/Telekommunikationsnetze ermöglicht. Davon ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen, Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind, und Geräte, bei denen der Hörfunkempfänger eine reine Nebenfunktion hat. Daneben sollen Hörfunkdienste/-sendungen empfangen und wiedergegeben werden, die über den analog-terrestrischen Rundfunk bereitgestellt werden.“

Der neue Textvorschlag geht nun dazu über, sich näher am Wortlaut des EECC zu orientieren. Insoweit plädiert der VAUNET, dann auch von den Umsetzungsspielräumen im EECC Gebrauch zu machen, die eine umfassende Technologieneutralität gewährleisten.

Im Hinblick auf § 48 Abs. 4 und Abs. 5 TKG-E wäre daher eine deutlichere Klarstellung wünschenswert, dass Autofunkempfänger bzw. digitale Funkempfänger auch Hörfunkdienste/-sendungen empfangen und wiedergeben können, die über den analog-terrestrischen Rundfunk bereitgestellt werden (s. EG 306 des EECC). Zudem sollte es keine vom Gesetzgeber angedeutete Nachrangigkeit bzgl. der Wiedergabe und des Empfangs von digitalen Hörfunkdiensten geben. Die Begründung zu § 48 Abs. 4 TKG-E führt aus (s. S.11), dass die Ausrüstung von Autoradios mit einer Schnittstelle, die lediglich dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder ein Telekommunikationsendgerät dient (z. B. Bluetooth), nicht ausreichend sei. Umgekehrt genügt es gleichermaßen nicht, wenn Autoradios nur mit einer DAB+-Schnittstelle ausgestattet würden. Neben der Anpassung des Abs. 4 würde der VAUNET im Zuge dessen eine Änderung der Begründung begrüßen, die so offen formuliert ist, wie die zu Abs. 5, nach der *die möglichen Empfangswege nicht vorgeschrieben werden und die Regelung auf beliebige Verbreitungswege von Internetradio ausgedehnt wird.*

Dem VAUNET ist bewusst, dass sich die Ausnahme von der Radiointeroperabilitätsverpflichtung für Funkempfänger (§ 48 Abs. 5 TKG-E), die nur eine reine Nebenfunktion haben (wie z. B. bei Smartphones), aus Art. 113 Abs. 2 EECC ableitet. Der VAUNET hatte sich bereits auf europäischer Ebene für einen vollständigen technologieneutralen Ansatz ausgesprochen, der Smartphones und ähnliche Geräte integriert. Sie spielen bei der Audionutzung eine immer wichtigere Rolle und liegen seit einiger Zeit in der Nutzerrelevanz vor dem stationären Empfang. In Smartphones sollten daher neben IP und (wie oftmals bereits enthalten) UKW auch DAB+ verfügbar sein. Damit würde dem Bedürfnis nach einer echten Wahlfreiheit der Nutzer als auch dem technischen Anliegen der Frequenzeffizienz Rechnung getragen. In Krisensituationen und Notfällen sind Smartphones mit einem analogen oder digitalen terrestrischen Radioempfang darüber hinaus ein wichtiges Mittel, um die Bevölkerung zu erreichen. Wenn in solchen Fällen ausgelastete Mobilfunknetze ausfallen, können zum Beispiel im Falle von Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen) Radio-sender wichtige bis lebensnotwendige Informationen übermitteln.